

Satzung

Trägerwerk BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.

(Beschluss vom 15.12.2020)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Name

Der Verein führt den Namen "Trägerwerk BDKJ Diözesanverband Speyer". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form "e.V.".

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Speyer und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Wesen, Zweck und Ziele

Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Speyer ("BDKJ Diözesanverband Speyer") und aller seiner Einrichtungen und Unternehmungen. Er ist nicht Rechtsträger der einzelnen Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und regionalen Untergliederungen im BDKJ Diözesanverband Speyer oder deren Einrichtungen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der katholischen Jugendhilfe und Jugendpflege, insbesondere die Förderung der diözesanweiten Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Speyer.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung des BDKJ Diözesanverband Speyer bei der Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und kirchlicher Mittel für die Jugendarbeit.
- Durchführung von Spenden- und Sammelaktionen für die verbandliche Jugendarbeit.
- Im Bedarfsfall durch den Abschluss von Rechtsgeschäften für den BDKJ und Übernahme der Haftung für daraus folgende rechtliche Verpflichtungen, insbesondere durch Übernahme von Rechten und Pflichten als Anstellungsträger von Personal.
- Unterstützung der verbandlichen kirchlichen Jugendarbeit in der Öffentlichkeit.
- Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen.

2. Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendpflege und der einschlägigen Bestimmungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ Diözesanverbandes Speyer sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins.

2. Weitere Mitglieder

Neben den geborenen Mitgliedern können weitere voll geschäftsfähige natürliche Personen Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Wahl der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbandes Speyer und wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch die Gewählte/den Gewählten. Die Mitgliedschaft endet mit der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbandes Speyer, die zwei Jahre nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3. Verpflichtung

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

4. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Kapitalanteile oder Sacheinlagen von den Mitgliedern werden nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
- c) durch förmlichen Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Ein Ausschluss der in § 6 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

§ 4 Organe

1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2. Beschlussfassung

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail herbeigeführt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung**1. Zeitpunkt**

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins gehört der Mitgliederversammlung als beratendes Mitglied an.

2. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der/des ersten Vorsitzende/n gemäß § 6 Ziffer 1 c),
- b) die Wahl der zwei weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Ziffer 1 d),
- c) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
- d) die Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gemäß § 6 Ziffer 4,
- e) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. die Deckung des Fehlbetrages,
- g) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- h) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- i) die Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, nach der Beratung einer mittelfristigen Finanzplanung.
- j) die Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Stellenplan,
- k) die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen,
- l) die Beratung und Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken, Gebäuden und Gesellschaftsanteilen ,
- m) die Beratung und Beschlussfassung über Investitionen im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen an Gebäuden,
- n) der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 5 c),
- o) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung gemäß § 7,
- p) die Beratung und Beschlussfassung über weitere ihr vom Vorstand vorgelegten Beratungsgegenstände.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einberufen.
- b) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- d) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung der wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Sitzung beizufügen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Mitgliederversammlung tagt in Präsenz oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmende in der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Für die Online-Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist es erforderlich, dass

1. die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe erfolgt,

2. die Einladung zur Mitgliederversammlung die entsprechenden Online-Zugangsdaten enthält und
3. die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder des Vereins zweifelsfrei erfolgen kann.

Soweit die Identifikation der Mitglieder des Vereins über zuvor versandte Legitimationsdaten erfolgt, sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

4. Protokollierung

- a) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, in dem mindestens Tag und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und mit Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Es ist von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in je einem Exemplar allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden.
- b) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Besetzung

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- b) Der Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverbandes Speyer beschließt, welches der geborenen Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 dem Vorstand als die/der erste Vorsitzende angehört.
- c) Falls der Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverbandes Speyer keine Mitglieder hat, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bis zur nächsten Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverband Speyer die/den erste/n Vorsitzende/n.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt zwei ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode zu weiteren Vorstandsmitgliedern. Die jeweilige Wahl wird wirksam mit der Annahme durch die/den Gewählten.

2. Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

3. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind. Dies sind insbesondere:

- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die ordnungsgemäße Führung der Bücher,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) die Aufstellung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und des Stellenplans,
- f) die Einstellung des Personals.

4. Geschäftsführung

Der Vorstand kann sich zur Erreichung des Vereinszwecks einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers bedienen. Die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer steht bei der

Führung der Geschäfte Vertretungsvollmacht gemäß § 30 BGB zu. Der Vorstand regelt Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

5. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch eines der weiteren Vorstandsmitglieder einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann nach einstimmiger Übereinkunft auf die Einhaltung der Einladungsfrist verzichten. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder per Email herbeigeführt werden.

6. Protokollierung

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen, von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in je einem Exemplar jedem Mitglied des Vereins zuzusenden. Protokolle können auch per Email versandt werden.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Antragstellung

Den Antrag können der Vorstand oder fünf Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand einzubringen, in die Tagesordnung aufzunehmen und an alle Mitglieder zu versenden.

3. Beschlussfassung

- a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins.
- b) Der Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder des Vereins.
Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses ist außerdem die Zustimmung der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbandes Speyer erforderlich.

§ 8 Geltung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Der Verein übernimmt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

§ 9 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den BDKJ Diözesanverband Speyer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte sich der BDKJ Diözesanverband Speyer aufgelöst haben oder gleichzeitig auflösen, so fällt das Vermögen an das Bistum Speyer, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung - [17.11.2015] - in das Vereinsregister in Kraft.